

Politikai
röpiratok.

44.



221

C. IV + Dis. jur. H. f. 3
12/100/5
60

Neurten in ein ungewöhnliches & Unrechtes
zu verfahren ist, ob dergleichen ungewöhnlich mit ge-
nehmigung der Censur im Buche erschienen
sind? - und nicht einmal im festgesetzten Buche
den auf demselben angenommen ist, denn unge-
achtet, können wir den Einrichtungen, als ein
Publizitäts-gesetzliches Unrecht mit Genehmigung
der Provinz-Regierung Censur ungewöhnlich
geboten werden. Hermsperger den 28/ten März
1806.



Druck: K. Hof-
Druckerei
Verleger: J. H. Neumann

Das große Censur u. Linsen-Recht
spricht nicht gewöhnlich zu haben, & das ge-
wöhnliche Urtheil ungewöhnlich in
den kirchlichen Provinzialblättern 1. Band
Lipschütz 1805 S. 105 - 100 ange-
führt, für bloß ein neues Abzweig ist.

W
H

44
320

Ueber
die jetzige
Staatsverfassung
Siebenbürgens.

Zum Gebrauch bei Vorlesungen.

Von
Joh. Mich. Basimann
Conrector des Ev. Gymnasiums zu Madiasch.

2.
H E M M E L S T A D T.

Im Verlag bey Markti Hochmeister k. k. privil.
Buchdrucker.

1836.

DE BALLAGI GÉZA.



Inhalt.

Regierungsform	§.	1.
Grundgesetze	—	2.
Regierungsantritt. Huldigung.	—	7.
Titel	—	8.
Wappen	—	9.
Residenz. Hauptstadt.	—	10.
Hofstaat — Hofämter, Leibgarde.	—	11.
Rechte des Großfürsten.	—	12.
Rechte der Stände.	—	13.
Landtag. Landstände.	—	14.
Landtagsglieder.	—	15.
Zusammenberufung derselben	—	16.
Chef des Landtags	—	17.
Landtagsfachen.	—	18.
Landtagsabschied.	—	19.
Rechte der drey Nationen außer dem Landtag.	20. — — 24.	



Ueber
die jetzige Staatsverfassung
S i e b e n b ü r g e n s.

Als Handschrift zum Gebrauche bei Vor-
lesungen.

§. 1.

Regierungsform.

Siebenbürgen ward aus einem Wahlstaats-
te a) bei seinem Uebergange an das Erzhaus
Oestreich ein monarchischer Erbstaat, und
die

a) S. Balkmanns statist. Landeskunde Siebenbürgens
S. 3 f.

die Erbfolge im J. 1722 auch auf die Prinzessinnen ausgedehnt. Demnach gehört Siebenbürgen jetzt zwar zu den untheilbaren Erbländern der österreichischen Monarchie, wird aber als ein für sich bestehendes Großfürstenthum von dem jedesmaligen österreichischen Monarchen, als Könige von Ungern, nach eigenthümlichen Gesetzen regiert b).

§. 2.

Grundgesetze.

Die wichtigsten Grundgesetze, auf welchen diese Regierungsform und die jetzige Verfassung des siebenbürgischen Staats überhaupt beruht, und unter denen man diejenigen Gesetze versteht, durch welche die drei ständischen Nationen c) unter sich und mit dem Souverain übereingekommen sind, wie weit ihre beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander gehen sollen, sind

I. Die Landtagsabschiede oder Diätalartikel von den Jahren 1542, 1544 und 1545, verbunden mit dem 6ten Artikel von 1744.

II.

b) *Articuli Dietales Anni 1791*, Art. VI.

c) *S. meine statist. Landesf. Siebenb.* S. 37.

II. Das Leopoldische Diplom vom J. 1691.

III. Der Hausvertrag oder die sogenannte pragmatische Sanction des Kaisers Karl des Sechsten von 1713 und 1722, verbunden mit dem 3ten und 4ten Artikel des 1744ger Landtagsabschiedes.

S. 5.

I. In den sogenannten Diätalartikeln von den Jahren 1542, 1544, und 1545 ward, auf öffentlichen Landtagen, durch Uebereinkunft der daselbst versammelten drei Nationen festgesetzt.

1) Ein gemeinschaftliches Oberhaupt, und Unterwürfigkeit der drei Nationen unter desselben Befehle; jedoch mit Beibehaltung der einer jeden Nation insbesondere zukommenden Freiheiten und Constitutionen.

2) Ein gemeinschaftlicher geheimer Rath (jetzt Gubernium) aus einer gleichen Anzahl Glieder von den drei Nationen (wozu in der Folge, kraft des Leopoldischen Diploms, noch die stete Rücksichtnehmung auf die vier recipirten Religionen gekommen ist).

U 2

3)

3) Ewiger Friede zwischen den drei Nationen.

4) Allgemeine Landtage, und auf denselben gemeinschaftliche Verathschlagung v. einmüthige Einwilligung der drei Nationen.

5) Gemeinschaftliche Verpflichtung, für die Verteidigung des Vaterlandes zu sorgen.

6) Gleiche Uebernahme der Lasten d).

§. 4.

II. Das Leopoldische Diplom vom 4. Decemb. 1691 ist als der Grundvertrag zwischen dem Kaiser Leopold I, als Könige von Ungern und als erstem Erbfürsten aus dem erzherzoglichen österreichischen Hause, und zwischen den siebenbürgischen Ständen anzusehen, und muß als solcher, nach dem 2ten Artikel des 1791ger Landtagsabschiedes, von jedem angehenden Großfürsten, noch vor der Abnehmung des Huldigungseides, erneuert und bekräftigt werden. Es besteht aus 18 Punkten, und betrifft hauptsächlich die Aufrecht=

d) SCHLÖZER krit. Samml. zur Gesch. der Deutschen in Siebenb. S. 142.

rechthaltung der bisherigen Grundverfassung, der Landes- und Municipalgesetze und der Gerechtfame und Freiheiten der drei ständischen Nationen und der vier im Laude recipirten Religionen.

§. 5.

III. Die pragmatische Sanction des Kaisers Karl VI von 1713 betrifft die österreichische Erbfolgeordnung, vermöge deren das Erbrecht sich auch auf die Prinzessinnen erstreckt, und also männliche und weibliche Regierungsfolge zugleich stattfindet. Sie ward von den siebenbürgischen Ständen am 30. März 1722 feierlich angenommen e), und nachher im J. 1744 kraft des 3ten und 4ten Artikels des Landtagsabschiedes von diesem Jahre zu einem unabänderlichen Grundgesetze gemacht. Zu gleicher Zeit wurden kraft des ersten und zweiten Artikels eben dieses Landtagsabschiedes alle Stellen in dem siebenbürgischen Gesetzbuche, welche die freie Fürstenwahl und die türkische Lehus- und Schutzhohheit betrafen, ausgelöscht.

§. 6.

e) Dipl. ap. BENKÖ Transsilv. I. 331. seqq.

§. 6.

Aus den angeführten Grundgesetzen fließen folgende Bemerkungen:

Die jetzige siebenbürgische Staatsverfassung gründet sich auf einen Vertrag

A. Der drei ständischen Nationen unter sich selbst.

- a) Dieser Vertrag ist zwischen den ganzen Nationalkörpern gemacht worden.
- b) Die Nationen haben sich dabei weder gegenseitig incorporirt, noch unterworfen, sondern nur coordinirt.
- c) Die Coordination ist auf gleichen Fuß mit gleichen Rechten geschehen.
- d) Sie ist nicht weiter gegangen, als auf ein gemeinschaftliches politisches Centrum, auf gemeinschaftliche Vertheidigung, und auf gleiche Concurrenz zu den öffentlichen Abgaben.
- e) Die innere Verwaltung hat jede Nation, unabhängig von den beiden andern, sich selbst vorbehalten.

f) Bei der **a l l g e m e i n e n** Verwaltung hat jede der drei Nationen gleiche Rechte mit den beiden andern, und daher auch bei allen denen Landescollegien, bei welchen die Geschäfte aller drei Nationen zusammen fließen, das Recht zu dem vollen Drittheil der Aemter. Nur muß dabei immer zugleich auf ein richtiges Verhältniß der vier recipirten Religionen Rücksicht genommen werden.

g) Bei der **a l l g e m e i n e n** Verwaltung überhaupt erscheinen die Repräsentanten der verschiedenen Nationen im Verhältniß gegen einander weder als Adel, noch als Bürgerstand, sondern als Nationen.

B. zwischen den Ständen und dem Souverain.

a) Siebenbürgen kann nicht als eine Kriegseroberung des östreichischen Hauses angesehen werden; sondern die Stände haben sich der Oberherrschaft des Kaisers Leopold I. und seiner Nachfolger, als Könige von Ungern, freiwillig übergeben.

b)

- b) Diese Uebergabung ist mit Vorbehalt der Grundverfassung und der Aufrechthaltung der Landesgesetze und der Gerechtfame und Freiheiten der drei Nationen und der vier recipirten Religionen geschehen.
- c) Eine Umwandlung der bestehenden Verfassung kann nur mit Einwilligung beider Theile, des Souverains und der Landstände, unternommen werden.
- d) Siebenbürgen erkennt mit dem Königreiche Ungern einen und denselben Oberkern, und macht einen integrierenden Theil der Einen und untheilbaren österreichischen Monarchie aus; ist aber dem Königreiche Ungern weder einverleibt, noch unterworfen, sondern wird, unabhängig von jeder andern Provinz der Monarchie, mit steter Rücksicht auf seine eigenthümliche Verfassung und nach seinen eigenthümlichen Gesetzen regiert f).

§. 7.

f) Art. VI. de Anno 1791.

Regierungsantritt. Huldigung.

Der Großfürst tritt, als jedesmaliger regierender Erzherzog von Oestreich und als König von Ungern, die Regierung von Siebenbürgen, sobald ihn das Erbrecht dazu beruft, mit der vorläufigen Versicherung an, daß er die Landesverfassung auf keinerlei Weise verletzen, sondern die Rechte und Freiheiten der Stände überhaupt in Kraft erhalten wolle. Dann wird zur Befestigung des gegenseitigen Vertrauens noch die Huldigung erfordert; und zu dieser, die auf einem allgemeinen Landtage, in Gegenwart eines dazu bevollmächtigten königlichen Commissairs, geschieht, gehört. I. Die Erneuerung und Bekräftigung des Leopoldischen Diploms vom J. 1691. II. Die eigentliche Huldigung von Seiten der Stände, und III. Der von dem königlichen Commissair im Namen des Großfürsten zu leistende körperliche Eid.

I. Das Leopoldische Diplom vertritt gleichsam die Stelle einer Capitulation. Es wird, seit 1790. jedesmal mit der neuen Bekräftigung des angehenden Großfürsten von

von dem königlichen Commissär den auf dem Landtage versammelten Ständen, noch vor der Huldigung überreicht, und kommt wörtlich in den Huldigungs- und Landtagsabschied.

II. Nach eingehändigtem Diplom geht sodann die Gelobung der Treue von Seiten der Stände in Gegenwart des königlichen Commissärs vor sich. Mit dem dabei gesetzmäßig eingeführten Huldigungs- und Unionseid der drei ständischen Nationen, mit Rücksicht auf die vier recipirten Religionen, verbunden g), so daß die Stände nicht nur ihrem neuen Monarchen Treue und Gehorsam schwören, sondern auch sich selbst unter einander „sämmliche, „sowohl gemeinschaftliche als auch einzelne bestehende Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien, wie auch angenommene und bestättigte Gesetze und Gebräuche, ohne allen Unterschied der Nation und Religion, und die ganze gesetzmäßige Verfassung des Vaterlandes, „aufrecht zu erhalten angeloben.

Nach feierlich geleistetem Huldigungs- und Unionseide wird das Huldigungsinstrument von den sämmtlichen Landesständen unterschrieben, und mit ihren eignen sowohl
als

g) Art. VI. de A. 1744. — Art. V. de A. 1791.

als mit dem Suberual- und den drei Nationalliegeln bekräftigt dem königlichen Commissar übergeben; worauf dieser

III. ebenfalls im Namen des Monarchen die Aufrechthaltung der Geseze und die Privilegien aller und jeder durch einen feierlichen Schwur angelobt h), und sodann die Huldisgungsfeierlichkeit mit einer Schlußrede beschließt.

§. 8.

T i t e l.

Vor seiner Trennung von Ungern ward Siebenbürgen, als ungersche Grenzprovinz, durch einen auf willkürliche Zeit bestellten Markgrafen oder sogenannten *Woimoden* regiert. Dieser *Woimode* war meistens zugleich Obergespan des Innern *Szolnoter* Comitats, oder aber Obergraf der *Sekler*. In dem letztern, sehr gewöhnlichen Falle nannte er sich einen *Woimoden* von Siebenbürgen und Grafen der *Sekler*. *Stephan Bathori* von *Somlyo*, der erste vertragmäßige Wahlfürst von Siebenbürgen, der die Regierung

im

h) Die Eidesformel steht wörtlich in dem I. Artikel des Landtragsabschiedes von 1791.

im J. 1571. ebenfalls blos unter dem Titel eines *Woiwoden* und unter der *Lehnshoheit* der *Krone Ungerns* antrat, behielt, nach dem Vorgange der ältern *Woiwoden*, auch den seit langer Zeit leer gewordenen Titel eines *Grafen der Sekler* bei. Eben so sein *Neffe Sigismund Bathori*, selbst nachdem er von dem *Kaiser und Könige Rudolph II.* für einen freien *Fürsten* erklärt worden war, und nach ihm alle einheimischen *Fürsten von Siebenbürgen*.

Von den *Fürsten* aus dem *erzherzoglichen östreichischen Hause* nahm die *Königin Maria Theresia* zuerst den Titel eines *Grafen der Sekler*, auf das Ansuchen der *sekklerischen Nation*, im J. 1742. unter ihre übrigen Titel auf i); und nachdem eben diese *Monarchin* das bisherige *Fürstenthum Siebenbürgen* am 2. *Novemb. 1765* zu einem *Großfürstenthum* erhoben hat k): so nennt sich seit der Zeit der regierende *Erzherzog von Oestreich* und *König von Ungern* in *Abticht auf Siebenbürgen* einen *Großfürsten von Siebenbürgen* und *Grafen der Sekler*, ohne daß der letztere Titel auf eine von dem eigentlichen *Sieben-*

i) BENKÖ *Transsilv.* I. 195. sequ.

k) *Dipl. ap. BENKÖ l. c. I. 38. seqq.*

benbürgen verschiedene Provinz sich bezieht. Beide Titel sind mit dem kaiserlichen und den übrigen Ländertiteln des Erzhauses Oestreich verbunden, in deren Reihe der Großfürstliche Titel von Siebenbürgen bisher zunächst auf den Großherzoglichen von Toskana folgt.

Wenn aber gleich der jetzige Beherrscher von Siebenbürgen, als solcher, bloß den Großfürstlichen Titel führt, so kommt ihm doch als Könige von Ungern die Majestät zu; und wenn er daher von den Ständen in ihren Vorstellungen aneredet wird, so geschieht es immer mit den Worten: *Sacratissima* (Caesareo-) *Regia et Apostolica Maiestas*, Domine Domine Clementissime! Auf gleiche Art führt alles, was auf den Landesherren eine Beziehung hat, den Titel königlich, z. B. königliches Rescript, königliches Gubernium, königliche Gerichtstafel, königliches Schatzvariariat, königlicher Commissar, königlicher Rath u. s. w., ohne daß jedoch diese Ausdrücke eine Lehnshoheit der Krone Ungerns über Siebenbürgen zum Grunde haben.

Wenn im Gegentheil der Landesherr selbst die Stände, oder auch das königliche Gubernium in seinen Rescripten anredet, so geschieht es mit den Worten: *Illustres*,
Re-

Reuerende 1), Spectabiles, Magnifici, Generosi, Honorabiles, Egregii, Nobiles et Agiles, Prudentes item ac Circumspecti Fideles Nostri, sincere nobis et respectiue Dilecti!

§. 9.

W a p p e n.

Das Wappen von Siebenbürgen ist ein in der Mitte durch einen schmalen rothen Querbalken quer durchschnittener Schild, und steckt oben im blauen Felde einen einfachen wachsenden Adler, und über demselben in den Oberwinkeln eine Sonne und einen rechtsgekehrten Mond, unten aber im goldnen Felde sieben rothe Burgen vor. Das ganze Wappen bezieht sich in seiner Zusammensetzung auf die Union der drei ständischen Nationen. Als diese nämlich nach der Trennung Siebenbürgens von Ungern sich bewegen fanden, sich noch genauer, als es bis dahin geschehen war, an einander anzuschließen, so kamen sie zugleich überein, daß alle Landtagsabschlüsse und andere öffentliche Urkunden mit neuen Siegeln einer jeden Nation ausgefertigt und bekräftigt werden sollten. Die Ungern nah-

men

1) Der katholische Bischof von Siebenbürgen als Subernalrath.

men in ihr Siegel einen einfachen ungekrönten Adler, die Sekler Sonne und Mond, und die Sachsen sieben Burgen oder Kastelle. Aus diesen drei einzelnen Nationalwappen ward dann das Landeswappen zusammengesetzt, und zuerst von dem Fürsten Sigismund Bathori unter seine übrigen Wappen aufgenommen, von dem Fürsten Stephan Botskai aber mit einem über dem Schilde angebrachten Fürstenhut vermehrt. Diesen ließ die Kaiserin Königin Maria Theresia, als sie das Land Siebenbürgen zu einem Großfürstenthum erhob, mit einer goldnen Krone umwinden, und auf die Spitze desselben eine Kugel mit einem Kreuze setzen.

§. 10.

Residenz. Hauptstadt.

Der König Johann I. der die erste Veranlassung zur Absonderung Siebenbürgens von dem Königreich Ungern gab, hatte seine Residenz noch zu Ofen. Seine Gemahlin, die Königin Isabella aber, welche Ofen dem Sultan überlassen, und mit ihrem Prinzen, dem Titularkönige Johann Sigismund, nach Siebenbürgen wandern mußte, wählte die Stadt Weissenburg (jest Karlsburg) zu ihrer Residenz, die auch bis
zum

zum Uebergange des Fürstenthums an das Erzhaus Oestreich in dem Besitze dieser Ehre blieb. Seit der Zeit kommt der Vorzug einer Hauptstadt von Siebenbürgen der Stadt Hermannstadt zu, der ihr aber seit 1790 mit Klausenburg streitig gemacht werden will.

§. II.

Hofstaat — Hofämter, Leibgarde.

Als ein für sich bestehendes unabhängiges Großfürstenthum hat Siebenbürgen ebenfalls seine eigenen Hofämter, die von der Kaiserin Königin Maria Theresia im J. 1762 errichtet worden sind m). Es sind derselben sieben, nämlich

Das Oberhofmeisteramt,
 Oberkammeramt,
 Oberstallmeisteramt,
 Oberjägermeisteramt,
 Obertruchseffenamt,
 Obermundschenkenamt und
 Obertürhüteramt,

nebst den denselben untergeordneten Vice-Hofämtern. Die erstern werden hauptsächlich nur den Magnaten, und die letztern den übrige

m) Dipl. ap. BENKÖ Transsilv. II. S. seqq.

übrigen Edlen, aus der ungerschen, seklerischen und sächsischen Nation verleben. Da der Großfürst bei der Huldigungsfeierlichkeit nicht selbst zugegen ist, so bleiben sie eigentlich nur Ehrenämter.

Zu den Hofchargen gehört ferner die ungersche adeliche berittene Leibgarde, die aus ungerländischen und siebenbürgischen jungen Edelkenten besteht, und ihre Errichtung gleichfalls der Kaiserin Königin Maria Theresia zu danken hat ⁿ⁾. Außer dem Stab ist die Zahl der Garden ursprünglich auf 120 Mann bestimmt. Die Garde hat einen Kapitain, einen Kapitains lieutenant, einen Premierlieutenant, einen Secondlieutenant, zwei Premierwachtmeister und zwei Secondwachtmeister. Die Garden, unter denen zufolge der ersten Einrichtung und der Regel nach 20 Siebenbürger sich befinden sollen, haben gewöhnlich den Unterlieutenants-Rang.

Uebrigens kommen manche verdiente Siebenbürger von Adel nicht nur unter den Kammerherren, sondern auch unter den St. Stephans-Ordensrittern vor.

§. 12.

n) Dipl. ap. BENKÖ Transs. II. 117.

Sieb. Provinz. Blätter. 2, Heft. B

Rechte des Großfürsten,
im Verhältniß mit den Rechten der Lan-
desstände.

Ein Großfürst von Siebenbürgen hat unstreitig große Rechte, die mit den Rechten der Stände durch die Landesgesetze auf folgende Art in das Gleichgewicht gesetzt sind:

I. Prärogativen des Großfürsten

A) in Kirchensachen:

- 1) Die Oberaufsicht über alle zeitlichen Güter der Kirchen und Schulen, und das Recht, von dem Formellen jeder Religionspartei Notiz zu nehmen.
- 2) Das Recht, alle päpstlichen Bullen vor deren Bekanntmachung oder Ausführung zu genehmigen, und ihren Inhalt, auch wenn er Lehrsäze betrifft, zu untersuchen.
- 3) Das Ernennungsrecht des römisch- und des griechischkatholischen Bischofs und der übrigen katholischen Prälaten, und während der Sedisvakanz Genug der Einkünfte derselben.

4)

- 4) Das Ernennungsrecht des griechisch-altgläubigen Bischofs.
- 5) Das Recht, den freigewählten reformirten und lutherischen Superintendenten und die protestantischen Pfarrer im sächsischen Lande in ihrer Würde zu bestätigen.
- 6) Das Dispensationsrecht in Ehesachen der protestantischen und unitarischen Glaubensgenossen o).

B) In weltlichen Dingen, und zwar

1) in Beziehung auf die äußern Staatsangelegenheiten:

- a) Das Recht, Krieg zu führen.
- b) Das Recht, Frieden zu schließen, und Unterhandlungen, Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten einzugehen; jedoch in sofern diese einen Bezug auf Siebenbürgen haben, mit Zuziehung der Landstände, oder wenigstens des

B 2

Gou-

o) Verboten ist bei diesen Religionsparteien bloß der erste und zweite Grad. Der dritte und vierte Grad hingegen ist ohne alle Dispensation frei: Art. LIX. de A. 1791.

Gouverneurs und der siebenbürgischen Staatsräthe p).

c) Das Recht, Gesandte zu schicken, mit Rücksicht, in Ansehung der Wahl des Personals, auch auf taugliche siebenbürgische Subjecte, besonders bei Ernennung der beiden Consulen in der Walachei und Moldau.

2) in Beziehung auf die inneren Staatsgeschäfte :

Handwritten note:
sind unzulässig.
trun.

a) Das Recht, den Landtag auszuschreiben.

b) Einwilligung zu den Landtagsbeschlüssen, d. i. Antheil an der gesetzgebenden Gewalt.

c) Die vollziehende und den Gesetzen gemäße oberstrichterliche Gewalt.

d) Der Anspruch über Hochverrath und Landfriedensbruch.

e) Das Begnadigungsrecht.

f) Das Recht, zu adeln und andre Standseschöbungen, auch Privilegien aller Art.

e) Art. IX, de A. 1791.

Niet zu ertheilen, in sofern diese dem Rechte eines Dritten nicht zu nahe treten.

- g) Das Recht, die Stamm- und Erbglü-
ter unbeerbt verstorbenen, oder des
Hoch- und Landesverraths überwiesener
Edeleute für sich einzuziehen, und
entweder zum Besten der Kammer ver-
walten zu lassen, oder aber an wohl-
verdiente Landeskinder aus der unger-
schen, selterschen und sächsischen Na-
tion wieder zu vergeben.
- h) Das Recht, Ausländer zum Indige-
nat vorzuschlagen, aber nicht, das
Indigenat selbst zu ertheilen.
- i) Das Recht, verdienten Inländern aus
den drei Nationen hohe ständische oder
Cardinalwürden zu verleihen, wozu
die Stände aus jeder der vier recipir-
ten Religionen drei Candidaten in
Vorschlag bringen können q).
- k) Die Ernennung der Obergespans der
ungerschen Comitats und anderer vor-
nehmen Beamten aus drei, ihm von
dem königlichen Subernium vorgeschla-
genen Candidaten.

q) Art. XX. de A. 1791.

- l) Die Bestätigung der übrigen, von dem Volke frei gewählten Beamten.
- m) Die Einrichtung des Kriegswesens und die Verleihung aller Militärämter.
- n) Das Münzrecht.

§. 13.

II. Rechte der Stände, die auf dem Landtage ausgeübt werden:

- 1) Gesetzgebende Gewalt, oder das Recht, über die Veränderung, Abschaffung oder Gebung der Gesetze zu entscheiden, doch so, daß die Einwilligung und Genehmhaltung des Großfürsten dabei erfordert wird.
 - 2) Das Recht, Auflagen oder Steuern ebenfalls mit Einwilligung des Landesfürsten auszuschreiben und verhältnißmäßig zu vertheilen.
 - 3) Das Candidationsrecht bei Befetzung hoher ständischer oder Cardinalwürden.
 - 4) Das Indigenat oder Eingeburtsrecht zu ertheilen oder Ausländer in die Zahl der Landeskinder aufzunehmen;
- wo-

wozu der Großfürst einen Fremden vorschlagen kann, und wofür tausend Dukaten, wenn sie nicht, wie es öfters der Fall ist, erlassen werden, in die ständische Cassa erlegt werden müssen.

§. 14.

Landtag. Landstände.

Ein Landtag ist eine Versammlung sämtlicher Landstände, um sich über die Landesangelegenheiten zu berathschlagen. Unter den Landständen aber versteht man eigentlich die drei recipirten Nationen, die in einer solchen allgemeinen Versammlung durch ihre constitutionsmäßigen Repräsentanten und Abgeordneten erscheinen. Ihre Entwicklung fällt eigentlich in das fünfzehnte Jahrhundert, wie wohl man auch in ältern Zeiten schon auf einige dämmernde Spuren von einer besondern siebenbürgischen Landstandschaft stoßt. Ein unzweideutiger Keim derselben entdeckt sich indessen erst bei dem J. 1437, in welchem die in dem Flecken Kopolna versammelten drei Nationen unter dem Vorsitze des Vice-Boimoden *Lorandus Lépes* von *Varaskézy*, so viel bis jetzt noch bekannt ist, zum erstenmal in eine *Conföderation* sich vereinigten, die gleich im nächsten Jah-

re von der ungerschen und der sächsischen Nation erneuert wurde. In dem darauf folgenden 1439sten Jahre findet man schon ein förmliches Ausschreiben zu einem allgemeinen siebenbürgischen Landtage, der auf Befehl des Königs Albrecht zu Maros Vásárhely gehalten werden sollte.

Im J. 1459. errichteten die Drei Nationen einen neuen Bundbrief, der zwar, so wie der erste von 1437, in den Zeitumständen seinen Grund hatte, aber doch zum Beweise dient, daß die drei Nationen das Recht, sich zu vereinigen und zu verbinden (die zwei Fundamentalprivilegien der deutschen Landstände) damals eben so gut als die ungerschen Reichsstände ausgeübt haben. Ungleich feierlicher, genauer und für die Zukunft wichtiger aber ward ihre Verbindung, als Siebenbürgen sich gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zu einem von dem Königreiche Ungern abgesonderten und für sich bestehenden Staate bildete, und eine Verfassung annahm, die ganz auf dieser Union der drei Nationen beruht. Dieser Union und dem darauf gegründeten neuen Staatssystem gemäß nahmen dann die drei Nationen an der allgemeinen Staatsverwaltung gleichen wesentlichen Antheil, und man war sehr darauf bedacht, daß zu allen wichtigen Berathschla-

gun-

gungen von jeder Nation eine gleiche Anzahl von Repräsentanten gezogen wurde r).

§. 15.

Landtagsglieder.

Auf den heutigen siebenbürgischen Landtagen die nach den Gesetzen alle Jahr gehalten werden sollen s), erscheinen: 1. das königliche Gubernium, 2. die königliche Gerichtstafel, 3. die Obergespane und Oberkapitäne der ungerschen Comitate und Districte und die Oberkönigsrichter der scklerschen Stühle, 4. die Regalisten, 5. die Abgeordneten der ungerschen Comitate und Districte, so wie der Stühle der Sckler und der Stühle und Districte der Sachsen, und 6. die Abgeordneten der Tarasörter: welche zusammen die Stände der drei Nationen des ganzen Großfürstenthums repräsentiren, und sich die *Vniuersos trium Nationum Magni Principatus Transsilvaniae Partiumque Regni Hungariae eidem adnexarum Status et Ordines*, totum Principatum repraesentantes, nennen.

Das

r) SCHLÖZER krit Samml. S. 142. 144.

s) S. die Organisation des Landtages in dem X. und XI. Art. des 1791ger Landtagsabschiedes,

Das königliche Gubernium, die königliche Gerichtstafel und die Oberbeamten der ungerschen und seklerschen Kreise sind beständige Landtagsglieder von Amtswegen 1); die übrigen werden jedesmal gewählt, und zwar 1) die Regalisten von dem Großfürsten selbst mit Zuziehung des königlichen Guberniums. Sie müssen Landesfinder aus dem angesehensten Adel und hinlänglich begütert seyn, und sich durch Erfahrung, durch Unsträflichkeit der Sitten, durch Rechtschaffenheit und Weisheit in Rathschlägen vor andern auszeichnen. Regalisten heißen sie, weil sie durch besondere sogenannte Regales oder königliche Comitalbriefe einberufen werden. Ihrer waren auf dem Landtage 1791, mit Einschluß des griechischkatholischen Bischofs 2), eines Deputirten des Domkapitels zu Karlsburg, und zweier Requistoren des
 Lande

-
- t) Ob es nicht billig wäre, daß die Oberbeamten der sächsischen Stühle und Districte ebenfalls als beständige Landtagsglieder durch besondere Regales einberufen, und überhaupt die sächsischen Vota verhältnismäßig verstärkt würden? Nach der jetzigen Einrichtung sind die wenigen Repräsentanten der sächsischen Nation in jedem Falle der Gefahr ausgesetzt, überstimmt zu werden.
- v) Der römischkatholische Bischof kommt, als beständiges Mitglied des Guberniums, in der Reihe der Gubernialräthe vor. Einen besondern Prälatenstand kennt die siebenbürgische Landstandschaft eben so wenig, als einen besondern Magnatenstand.

Landesarchiv der ehemaligen Benedictiner Abtei von Kolob-Monostor, 144 zugegen.

2) Die Deputirten der ungerschen Comitats und Districte und der Stühle der Selter müssen ebenfalls von Adel und Landfäßig seyn, und eine hinlängliche Einsicht in die Landesverfassung haben. Sie werden jedesmal von ihren adelichen Markgenossen auf den sogenannten Markalversammlungen oder Kreistagen gewählt, wo sie zugleich von ihren Committenten mit der nöthigen Instruction versehen werden.

3) Die Wahl der sächsischen Deputirten ist in den Händen der Stuhls- und Districts-Communitäten, von denen sie auch ihre Vollmacht und ihre Aufträge für den Landtag erhalten.

4) Tagalörter nennt man in dem Lande der Ungern und der Selter diejenigen Städte und Flecken, die unter ihren eignen, von ihnen selbst gewählten Richtern stehen, und ihre besondern Abgeordneten auf die Landtage schicken dürfen. Ihre Benennung, die jest ziemlich räthselhaft klingt, hat ihren Grund in der ehemals gewöhnlichen Art, die allgemeinen Landessteuern und andre öffentliche Aufträge zu vertheilen.

In dem Lande der Ungern gehören zu den Szabolcsern folgende Städte und Flecken:

a) Klausenburg, im Koloscher Comitatz, eine königliche Freistadt.

b) Karlsburg, im Niederalbenseer Com., eine königl. Freistadt mit einer Festung.

c) Szamosujvár, im Innern Szolnoker Com., eine königl. Freistadt von Armeniern bewohnt.

d) Elisabethstadt, im Kockeser Com., eine königl. Freistadt von Armeniern bewohnt.

e) Abrudbánya (Großschlatten), im Niederalbenseer Com., eine Bergstadt, zu deren Gebiete auch das Dorf Veresparaka gehört.

f) Vízakna (Salzburg), im Niederalbenseer Com., eine Landstadt.

g) Vajda - Hunyad, im Maroscher Districte des Hunyader Comitatz, ein Marktflöcken.

h) Harzeg, im Hageger Thale des Hunyader Comitatz, ein Marktflöcken.

i) Szék, im Dobokaer Comitatz, ein Marktflöcken.

k)

k) *Kolos*, im Koloscher Comitat, ein Marktsteden.

l) *Zilah*, im Mittlern Szolnker Comitat, eine Landstadt.

Im Lande der Sefler sind Dazalörter:

a) *Maros Vásárhely* (Neumarkt), im Stuhle Maros, eine königl. Freistadt.

b) *Kézdi Vásárhely*, in Háromszék im Stuhle Kézdi, ein Marktsteden.

c) *Sepsi Sz. György*, in Háromszék im Stuhle Sepsi, ein Marktsteden.

d) *Udvarhely*, im Stuhle Udvarhely, ein Marktsteden.

e) *Ilyesfalva*, in Háromszék im Stuhle Sepsi, ein Marktsteden.

f) *Beretzka*, in Háromszék, im Stuhle Kézdi, ein Marktst.

g) Die privilegirte Communität *Oláhfalva* im Stuhle Udvarhely.

h) Die privilegirte Gemeine *Zetelaka* im Stuhle Udvarhely.

i)

i) *Csik - Szereda*, in Ober = *Csik*, ein Marktflöcken.

Kraft des Landtagsabschiedes von 1791. sollen aus jedem ungerschen Comitats und Districte, aus jedem Hauptstuhle der Sekler und aus jedem Stuhle und Districte der Sachsen, mit Rücksicht auf den Unterschied der Religion, zwei Deputirte auf den Landtag geschickt werden. Eben so viele werden auch von jedem Tagalorte abgeordnet.

Auf dem Landtage des 1797ger Jahres, der freilich einer der frequentesten und merkwürdigsten Landtage der neuern Zeit war, bestand das Landtagspersonale aus nicht weniger als 316 Personen, worunter außer dem Gouverneur 26 Gubernialräthe und Gubernialsecretäre, 16 Beisizer der königlichen Gerichtstafel, mit Inbegrif des Präsidenten und der drei Landrichter (Protonotarii), 18 Oberbeamten der ungerschen und seklerschen Kreise, 144 Regalisten, 47 Deputirten der ungerschen und seklerschen Kreise, 28 aus den sächsischen Stühlen und Districten, und 36 Abgeordnete der ungerschen und seklerschen Tagalörter sich befanden.

§. 16.

Zusammenberufung derselben.

Unter der königlichen ungerschen Regierung, als Siebenbürgen noch ein integrirendes Glied des ungerschen Staatskörpers war, geschah die Zusammenberufung zu einem speciellen siebenbürgischen Landtage entweder von den Königen selbst, oder auf deren Befehl von dem Voivoden, und unter der Regierung der einheimischen Fürsten von diesen selbst an einen willkürlichen Ort.

Die heutigen siebenbürgischen Landtage werden auf Befehl und im Namen des Großfürsten von dem königlichen Gubernium mittelst königlicher Comitialbriefe (Literae Regales) gewöhnlich auf den St. Stephans- tag, und meist an denjenigen Ort ausgeschrieben, in welchem das Gubernium eben seinen Sitz hat. Doch hängt die Wahl des Orts, so wie die Dauer des Landtages, von der jedesmaligen Bestimmung des Souveräns ab. In dem Ausschreiben werden zugleich die wichtigsten, auf Befehl des Großfürsten abzuhandelnden Gegenstände (Propositiones Regiae) vorläufig angezeigt, und dadurch die verschiedenen Committenten in den Stand gesetzt, ihre Deputirten mit der nöthigen Instruction zu versehen.

Auf

Auf die Nichterscheinung oder zu frühe Abreise eines und des andern verschriebenen Landtagsgliedes ist eine Strafe von zwei hundert ungerschen Gulden gesetzt.

§. 17.

Chef des Landtages.

Der Großfürst erscheint nicht in Person auf dem Landtage, sondern durch einen bevollmächtigten königlichen Commissär, der den Landtag mit einer zweckmäßigen kurzen Rede eröffnet, und, wenn er im Namen des Großfürsten etwas vorzutragen hat, nach geschehenem Vortrage zwar gleich wieder abtritt, doch aber mit den versammelten Ständen über die zu verhandelnden Gegenstände durch hin und her geschickte Deputirte stets Rücksprache hält, und zuletzt, zu der von dem Souverän bestimmten Zeit den Landtag beschließt. Zum königlichen Commissär wird gemeiniglich der commandierende General von Siebenbürgen ernannt.

So lange und so oft das königliche Gu-
bernium in dem Landtagsaale gegenwärtig ist,
führt der Gouverneur den Vorstz. Da dies
ses aber, wegen der anderweitigen Geschäfte
dieses Collegiums, nur in sehr dringenden

Fällen geschieht, und dasselbe seine Sitzungen gewöhnlich in einem besondern Zimmer hält: so haben die Stände ihren eigenen beständigen Chef, der unter dem Titel *Stacuum Præsidentis*, in Abwesenheit des Gouverneurs, das Präsidium führt, die abzuhandelnden Geschäfte vorträgt, und den Verhandlungen selbst die gehörige Richtung gibt; darüber aber sowohl persönlich als auch durch förmliche Deputationen mit dem königlichen Gubernium stets Rücksprache nimmt, ohne daß jedoch das Gubernium deswegen durch Verweigerung seines Beitritts die Gültigkeit der ständischen Abschlüsse verhindern könnte.

§. 18.

Landtagsachen.

Außer der Huldigung bei dem Regierungsantritte eines neuen Regenten, gehört auf den Landtag alles das, was einen Bezug auf das allgemeine Beste des Staats und auf die Gesetzgebung hat; insbesondere aber die Anträge und Postulate des Großfürsten (*Propositiones Regiæ*), so wie die gegenseitigen Forderungen und Beschwerden (*Gravamina*) sowohl der Stände überhaupt, als auch einzelner Nationen, Communen und
Pri-

Sie h. Provinz. Blätter. 2. Heft. E

Privatpersonen, so weit solche nämlich ein Gegenstand der Landtagsverhandlungen sind und seyn können; ferner die Festsetzung der Landessteuer und deren Vertheilung und Einhebung, die Indigenats- und Landstandschafteertheilung, die Landesgrenzscheidungsachen, das Domänenwesen, und auch gewisse Rechtshandel, deren Entscheidung gesetzmäßig einer allgemeinen Ständeversammlung zukommt.

Bei den Verhandlungen über diese und andre gesetzmäßige Gegenstände des Landtags wird der **Abschluß** (in lateinischer Sprache) zwar nach der Stimmenmehrheit gefaßt; damit aber nicht etwa eine Nation ein Gesetz in Vorschlag bringe und durch Ueberlegenheit durchsetze, das vielleicht den Keim zur Unterdrückung einer andern in sich enthält: so ist nach der Vorschrift der bereits bestehenden Gesetze jede Nation verpflichtet, sich, dem Geiste der Union gemäß, nicht nur aller Ausfälle auf die Regierungsform und die Staatsverfassung überhaupt zu enthalten, sondern auch die eigenthümlichen Rechte, Privilegien und genehmigte Satzungen ihrer Mitnationen, ohne Ansehen der Religion, unverletzt zu bewahren, und selbst jede einzelne Privatperson gegen Bedrückungen zu schützen.

Auch wird die besondere Meinung der dissentirenden Partei jedesmal den durch Stimmen

menmehrheit abgefaßten Schlüssen beigefügt, und zugleich mit denselben zur Allerhöchsten Entscheidung an den Landesherlichen Hof gebracht: worauf dann der Souverain seine Sanction mit Rücksicht auf beide entgegengesetzte Meinungen entweder gibt, oder aber verweigert.

Um ferner den ständischen Abschlüssen und Urkunden die nöthige Glaubwürdigkeit zu verschaffen, ist es nöthig, denselben das eigenthümliche ständische Siegel jeder Nation beizudrucken.

Das Siegel der ungerschen Nation stellt einen halben ungekrönten Adler vor, und führt die Umschrift:

SIGILLUM COMITATUUM TRANSILVANIÆ.

Das Siegel der scklerschen Nation hat zum Sinnbilde eine Sonne und einen rechtsgekehrten Mond, mit der Umschrift:

SIGIL. NATIONIS SICULICAE. LO
ERDELI ORSZAGAE HA*

Das Siegel der sächsischen Nation endlich enthält sieben Castelle und die Umschrift:

U

S I.

SIGIL. NATIONIS SAXONICAE.
ROM. NEMZETBÖL AL.

Das erste hat den jedesmaligen Obergespann des Niederalbenfer Comitats, das zweite aber den Oberkönigsrichter des *Udvarhelyer* Stahls, und das dritte den Hermannstädter Bürgermeister, als Präsidenten der sächsischen Universität, zum beständigen Siegelbewahrer v).

§. 19.

Landtagsabschied.

Da der Großfürst mit den Landständen gleichen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hat, so erhalten die Landtagschlüsse erst durch seine Sanction ihre Kraft. In diese erfolgt, so werden sie mit desselben Bestätigung und Unterschrift in der nächstfolgenden Landesversammlung publicirt, und darauf (seit 1791) unter dem Titel: *Articuli universorum Statuum et Ordinum trium Nationum Magni Principatus Transilvaniae Partiumque Regni Hungariae eidem incorporatarum*, in Genera-

ra-

v) Die auf den beiden letzten Siegeln vertheilt angebrachte ungersche Umschrift heißt so viel, als: das aus den drei Nationen bestehende Reich Siebenbürgen.

rallieorundem Dixta — — conclusi, durch den Druck allgemein bekannt gemacht.

Punkte, über die sich der Souverain mit den Ständen nicht vereinigen kann, werden entweder bei Seite gelegt, oder aufgeschoben und auf dem folgenden Landtage aufs neue in Berathschlagung genommen.

§. 20.

Rechte der drei Nationen außer dem Landtage, und zwar

I. Der ungerschen Nation.

Bis auf die Zeit der Absonderung Siebenbürgens von dem Königreich Ungern waren die siebenbürgischen Ungern blos in Edelleute und Bauern getheilt. Der Mittel- oder Bürgerstand trat erst unter der Regierung der einheimischen Fürsten nach und nach aus der zweiten Classe, des Bauernstandes, hervor. Die Bauern gehörten nicht dem Staate, sondern, gleich dem Felde, das sie pflügten, ihren Erbherren zu, und diese, oder die Edelleute machten allein das Volk aus, stellten allein die Nation vor, und waren in dem ausschließenden Besitze aller bürger-

gerlichen und militärischen Ehrenstellen. Sie waren und hießen schlechtweg *Nobiles*, und man verstand unter diesem allgemeinen Ausdrucke immer nur den ungerschen Adel, und unter demselben die ganze ungersche Nation, weil der Adel allein die Nation repräsentirte, und die Bauern, als desselben Eigenbehörige, keine staatsbürgerlichen Rechte hatten. Ueberhaupt kamen, wenn entweder von allen drei Nationen zugleich, oder auch nur von einer derselben insbesondre die Rede war, die Ungern unter dem Namen *Nobiles*, die Sefler unter dem Namen *Siculi*, und die Sachsen unter dem Namen *Saxones regii* vor. Der Ausdruck *Natio Ungarica*, *Natio Siculica* und *Natio Saxonica* kam erst nach der Union dieser drei Völkerschaften gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts auf.

Jetzt findet man, außer dem Adel und dem Bauernstande, auch freie Bürger unter den Ungern.

a) Der alte Geschlechtsadel ist ursprünglich ein Kriegsadel. Er wird durch rechtmässige Geburt vom Vater erlangt. Von der Mutter allein wird der Adel nicht fortgeerbt: dagegen werden Kinder aus der Ehe eines Edelmanns mit einer bürgerlichen
 chen

Die n Freien ohne Anstand für ebenbürtig und lehnöfähig gehalten.

Der neue Adel wird erlangt, 1) wenn der Landesfürst einem Unadelichen ein adeliches Gut verleiht; denn dadurch wird er ohne Weiters zugleich geadelt; 2) durch Verleihung eines Adelsbriefes (Armales); 3) durch Adoption, wenn sie mit Einwilligung und Genehmigung des Großfürsten geschieht.

Die siebenbürgischen Edelleute haben mit den ungerländischen im Wesentlichen gleiche Freiheiten, werden eben so gut wie diese für wahre membra Coronæ gehalten, und besitzen dabei zugleich das Indigenat in Ungern, ohne daß dieses gegenseitig auch den ungerländischen Edelleuten in Siebenbürgen zukommt. Allein die Distinction zwischen hohem und niederm Adel, zwischen Magnatenstande und Ritterschaft, die in Ungern statt findet, gilt in Siebenbürgen nicht. So wenig indessen den Grafen und Baronen ein gegründeter Vorzug vor den übrigen begüterten Edelleuten zusteht, und so wenig auch die Gemeinen gleiche Rechte mit den Edelleuten überhaupt haben, so wenig besitzen die Edelleute alle vollkommen gleiche Rechte. Diese Ungleichheit der Rechte entspringt

springt aber nicht aus der Ungleichheit der Geburt, sondern des Vermögens, und vorzüglich des Landeigenthums.

Gemeinschaftliche Vorrechte alles Adels sind; 1) Wappen mit Schild und Helm; 2) höherer Titel und Rang; 3) befreierter Gerichtsstand. Ein Edelmann kann, einige wenige Fälle ausgenommen, nur von seines Gleichen belangt, und von seines Gleichen gerichtet, auch nicht vor gefälligem Urtheile eingezogen werden. Doch verschwindet diese persönliche Sicherheit, sobald von einem peinlichen Verbrechen die Rede ist. 4) Mauths und Zollfreiheit; 5) Freiheit von Einquartierung und Vorspann; 6) Schrifftfähigkeit.

Eigene Vorrechte des begüterten Adels sind: 1) ausschließender Besitz aller der Nation zustehenden diplomatischen Ehrenstellen oder Cardinalwürden, und besonders auch solcher Aemter, die einer Rechnungslegung unterliegen; 2) Steuerfreiheit; 3) Antheil an den Berathschlagungen der Kreistage oder Markalversammlungen; 4) Landtagsfähigkeit; 5) Forst und Jagdrecht; 6) Patrimonialgerichtsbarkeit. 7) Die Stamm- und Erbgüter des Adels können gar nicht, und auch die selbsterworbenen Landgüter nur an ritterbürtige Käufer veräußert werden.

§. 21.

b) Rechte des ungerschen Bürgerstandes.

Der freie ungersche Bürger wohnt hauptsächlich in den sogenannten *Taralörtern*, d. i. in den ungerschen königlichen Freistädten und einigen andern privilegiirten Ortschaften. Diese *Taralörter* üben *in corpore* Rechte aus, die dem *einzelnen* begüterten Edelmann zustehen. Sie haben *Siz* und *Stimme* auf den Landtagen. Sie sind *Eigenherren* des zu der Stadt oder zum Flecken gehörigen *Terrains*, und genießen auf demselben alle Rechte, die der Grundherr auf seinen Landgütern ausübt. Sie stehen mit dem *Adel* unter einerlei *Gesetzen* und unter einerlei *Rechtsform*, haben aber ihre eigenen, von ihnen selbst gewählten unmittelbaren *Richter*, und sind auch zum Theil von der *Comitatsgerichtsbarkeit* durchaus unabhängig. Stirbt ein Bürger *unbeerd* und ohne *Testament*, so fällt das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen nicht der *Kammer*, sondern, wie bei den *Sachsen*, der *Gemeinde* anheim, deren Mitglied er gewesen ist. Der *Menschenwerth* (*homagium*) des einzelnen Bürgers wird vor Gericht eben so hoch angeschlagen, als der
Men=

Menschenwerth eines Edelmanns. Seine Dienstfähigkeit erstreckt sich, bei ausgezeichneten Talenten, bis zum Sekretariat der höchsten politischen sowohl als Finanzstellen; wobei ihm zugleich der Weg, sich über seinen Stand zu erheben und bis zur adelichen Würde empor zu schwingen, immer offen bleibt.

Außer den eigentlichen Zagalörtern gibt es in dem Lande der Ungern noch einige andre Landstädte, wie *Thorda*, *Dées*, *Nagy-Enyed*, *Szász-Regen* etc., denen im Vergleich mit den Zagalörtern nichts als die Landtagsfähigkeit und die Unabhängigkeit von der Comitatsgerichtsbarkeit abgeht, und die auch wohl vor manchen derselben in Absicht auf Volksmenge und städtische Industrie einen nicht ungegründeten Vorzug haben.

§. 22.

c) Bauern.

Die Bauern sind, so wie das Fleckchen Erde, das sie im Schweife ihres Antlitzes bauen, im Grunde noch immer Eigenhörige ihrer Erbherren, auf deren Boden sie wohnen. Denn ungeachtet die strenge Leibeigenschaft aufgehoben ist, so dürfen sie doch das Gebiet ihres Herrn nicht eher verlassen, als

als bis sie demselben einen andern, ihm anständigen Unterthanen in ihren Plas eingestellt haben. Sie arbeiten zwar für sich, müssen aber gewisse Tage in der Woche frohnen, und während der Frohdienste von ihrem eigenen Vermögen zehren x).

Sie sind theils Nationalungern, theils auch Sachsen, von welchen man nicht recht weiß, wann und wie sie in diesen Zustand gerathen sind. Den bei weitem größten Theil der unterthänigen Bayern machen indessen die Wallachen aus. Sie stehen als solche mit den übrigen herrschaftlichen Unterthanen in einerlei Verhältniß zu ihren Grundherren, und können also, ihrer überwiegenden Volksmenge ungeachtet, nicht leicht einen begründeten Anspruch auf Rechte machen, die nicht einmal den unterthänigen Nationalungern zugestanden werden. Besondere Nationalrechte können ihnen, nach der Fundamentalverfassung des Landes, ohnehin nicht zuerkannt werden; daher auch diejenigen von ihnen, die wegen ihrer ausgezeichneten Verdienste

x) Ein gesetzmäßig eingeführtes allgemeines Urbarium, in welchem das gegenseitige Verhältniß der Grundherren und Unterthanen genau bestimmt wäre, gibt es in Siebenbürgen zur Zeit noch nicht; es sind aber dazu in den Landtags-Commissionen bereits Vorschläge gemacht worden.

ste zur adelichen Würde gelangen, sofort in die Mittelung des ungerschen Adels übergehen, und mit demselben bei gleichen Vorzügen auch gleiche Rechte genießen.

Diejenigen Wallachen, die sich in den Szabolzern und in andern freien Ortschaften niedergelassen haben, werden als Weisaken, oder als Freibauern angesehen und behandelt. Bei der Erwerbung des vollen Bürgerrechts steht ihnen hauptsächlich ihre Religion im Wege.

S. 23.

II. Rechte der scklerischen Nation.

Die Sckler hatten, als ursprüngliche Landmiliz und als Grenzhüter von jeher die Pflicht auf sich, das Vaterland auf ihre Kosten gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen, und nach vorhergegangnem königlichem Aufgebote, theils als Reifige (*Ló-fejek* oder *Ló-fő-Székelyek*), theils aber als Fußvolk (*Gyalogok*), unfehlbar im Felde zu erscheinen, auch an dem Hofe des Königs fort und fort aus ihrer Mitte hundert Reiter, die des Jahres dreimal abgelöst wurden, zu halten. Dagegen aber besaßen sie die großen Vorrechte, daß ihre Ländereien eben sowohl als ihre

Per-

Personen von allen übrigen Diensten und Abgaben (blos eine auf drei Fälle beschränkte Ochsenlieferung ausgenommen) frei waren, und sie dadurch insgesammt gleichsam geadelt wurden.

Zu den genannten beiden Classen oder Ständen, nämlich der Reiter und Fußgänger, kam bald der dritte, der Optimaten oder Patricier (*Elsök*) oder *Fönlpek*), der nach und nach aus den reichen Gutsherren sich bildete, die durch Kauf, Schenkung und Erbschaft zum Besitze übergroßer Güter gelangten.

a) Diese reichen Gutsbesitzer (Primores oder Potiores) machten in Vergleichung mit den beiden andern Ständen ein Corps von Edeln aus, die allein zu allen hohen bürgerlichen und militärischen Ehrenstellen ihrer Nation zugelassen wurden; dagegen aber bei einem Aufgebote mit so viel Reifigen im Felde erscheinen mußten, als ihr Grundeigenthum einzelne Reitergüter (*Lóföség*, Primipilarus) enthielt.

b) Die Reiter, die von dem K. Matthias von Hunyad den lateinischen Namen Primipili erhielten, besaßen so viel Land, daß sie zu Kriegszeiten bequem mit einem
wohl-

wohlausgerüsteten Pferde dienen konnten. Sie waren ursprünglich eben so sehr über die gemeinen Fußgänger erhaben, als es die Optimaten über sie selbst waren.

c) Die Fußgänger, die nach der Entdeckung der Feuergewehre auch Musketen-träger und Trabanten genannt, und in Absicht ihrer Uniform in rothe und grüne getheilt wurden, machten das gemeine Volk (*Község* oder *Közrendek*, Plebeii) aus, und mußten allein alle Dorfslasten tragen.

§. 24.

Bei der Vertheilung des dem ganzen Cefler-Corps zustehenden Bodens mögen sowohl die Reissigen als auch die Infanteristen allein Vermuthen nach so viele Ländereien bekommen haben, daß sie dieselben in Kriegzeiten ohne großen Schaden verlassen, und sich auch zu Feldzügen mit Waffen und andern Nothwendigkeiten versehen konnten. Je stärker aber in dem Laufe der Zeit die gemeinen Reissigen und Fußgänger sich vermehrten, und je häufiger die väterlichen Güter zu gleichen Theilen von den Söhnen getheilt wurden, und jemehr endlich die Reichern und Mächtiger der Nation einzelne Güter von Reissigen und Fußgängern an sich kauften: desto größer muß-

mußte die Zahl der wenig Begüterten und auch der Armen werden, die nicht so viel Ländereien hatten, daß sie ohne den Untergang der Ihrigen ihre Heimath hätten verlassen, oder sich Waffen und andere Nothwendigkeiten zur Nothdurft anschaffen können. Diese nun verpflichteten sich gegen die reichen Gutbesitzer freiwillig zu Herrendiensten, um sich des Schutzes derselben zu versichern, und dadurch sowohl den schon im fünfzehnten Jahrhundert überhand genommenen Exprobrationen der Optimaten, als auch dem Kriegsdienste und der Ochsenlieferung auszuweichen. Andere wurden durch die allgewaltige Noth und auch durch mächtige Nachbarn gezwungen, das volle Eigenthum ihrer Güter aufzugeben, und dieselben als *Meier* (*Földön lakó Szekelyek*) für andere zu bauen. Auf die Art hatten in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bereits zwei Drittheile der gemeinen Sektler ihr Eigenthum und ihre ursprüngliche Freiheit verloren y).

Bei der Absonderung Siebenbürgens von dem Königreich Ungern verpflichteten sich die vereinigten drei Nationen zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Vaterlandes und zu einem gleichen Zuschusse zu den
öf-

y) Relatio R. R. Commissariorum ap. EDER ad Sche-
szum p. 58.

öffentlichen Staatsbedürfnissen. Die Optimaten (Primores) und der Ritterstand (Principali) der Sekler fanden ein Mittel, nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Klienten oder Untertanen der Steuerpflicht zu entziehen, und den der Nation von Zeit zu Zeit zugewallenen Steuerbeitrag ganz auf die gemeinen freien Sekler zu wälzen. Diese beklagten sich darüber auf dem Landtage 1559, aber vergeblich. Nun wurden die Gemüther schwierig, und endlich brachte der schlaue Melchior Balassa von Gyarmat, der eben zu der Partei des Königs Ferdinand übergetreten war, das auslöchernde Feuer im J. 1562 in volle Flammen. Die noch übrigen freien sowohl als die unfreien Sekler griffen zu den Waffen, um sich mit Gewalt in den Besitz der ihnen entzogenen ursprünglichen Vorrechte ihres Standes zu setzen. Allein sie wurden geschlagen, und der Erfolg war, daß die unterthänigen Sekler ihren bisherigen Gutsherren auf dem Landtage zu Schasburg im J. 1562 gesetzmäßig als Erbbauern zugesprochen und mit den freien Musketenträgern zugleich der Besteuerungslast unterworfen wurden.

In der Folge überließen sich von Zeit zu Zeit immer mehrere freie Musketenträger den Machthabern ihrer Nation freiwillig als Leib-

Leibeigene. Andere aber, und besonders die, die sich im Felde schlecht hielten, wurden durch landesfürstliche Verschenkungen in die Leibeigenschaft hinein gezwungen, und dagegen die reichen Gutsbesitzer und tapfern Streiter häufig zur adelichen Würde erhoben. Solchergestalt ward die ursprüngliche Verfassung der Nation nach und nach vermindert, und da der Adel über die Gemeinen das volle Uebergewicht behielt, ein aristokratisches Regiment eingeführt.

Mit dem Jahr 1711 hörte auch der Kriegsdienst der Sekler auf, bis im J. 1764, bei Gelegenheit der Errichtung der Grenzmiliz, die noch übrigen freien und nicht geadelten Abkömmlinge der ehemaligen Ritter und Musketenträger und einige Armatisten in den Stühlen *Csik*, *Gyergyo* und *Kászon*, *Haromszék*, *Miklosvár* und *Bardotz* und einem Theile des *Aranyszer* Stuhls abermals bewaffnet und in gewisse Regimente gebracht wurden.

Diese Grenzmiliz ausgenommen, ist die heutige Verfassung der Sekler der ungerschen Constitution durchaus gleich. Die Sekler theilen sich jetzt, eben so wie die Ungern, in Edelleute, freie Bürger und unterthänige Bauern, die mit dem ungerschen Adel und Bürger- und Bauernstande einerlei Rechte und einerlei Verpflichtungen haben. Die ehemalige Eintheilung in Optimaten, Ritter und Musketenträger

ger (Primores, Primipili und Pixidarii) ist zugleich mit der ursprünglichen Constitution in das Gebiet der Antiquitäten übergegangen, so wie auch das: „Siculi in commune omnes sunt Nobiles“ schon längst zu den obsoleten Redensarten gehört.

Die Walachen, die auch in dem Sektlerlande einen namhaften Theil der unterthänigen Bauern ausmachen, unterscheiden sich weniger von den gemeinen Sektlern, als die Walachen in den ungerschen Comitaten von den gemeinen Ungern. Sie sprechen, außer ihrer Muttersprache, durchaus ungersch, ahmen die sektlersche Kleidung nach, und stehen mit den gemeinen Sektlern im Durchschnitte fast auf einerlei Stufe der Cultur, so daß sie mit denselben, da sie obnehin als Bauern einerlei Rechte und Verbindlichkeiten haben, schon längst in Eine Nation zusammengefloßen seyn würden, wenn nicht die Religion der Walachen und das alte Herkommen eine undurchdringliche Scheidewand zwischen ihnen und jeder andern Religionspartei aufgestellt hätte. Diesen Vorschritt in der Cultur, den die sektlerschen Walachen vor den ungerschen voraus haben, haben sie größtentheils der überwiegenden Menge der Sektler und dann auch der Anhänglichkeit derselben an ihre Muttersprache zu danken. Der gemeine Sektler lernt eben so wenig walachisch als deutsch,
und

und anstatt sich also zu dem Malachen herabzulassen, zieht er denselben, als den schwächeren Theil mit Gewalt zu sich hinauf.

§. 25.

III. Rechte der sächsischen Nation.

Die Constitution der Sachsen hatte von jeher, und hat auch jetzt noch wahre Freiheit und mögliche Gleichheit und das Wohl Aller zum Zwecke. Der einzige viel umfassende Grundsatz, auf den sich diese Verfassung gründet, ist Gerechtigkeit, ohne welche Freiheit und Gleichheit ein leerer Schall ist. Zu einer Hauptstütze und Garantie derselben dient der goldne Freibrief, den der König Andreas II. im J. 1224 dem ganzen Volke ertheilt hat.

Die Sachsen kamen als freie Leute nach Siebenbürgen, und um auch hier freie glückliche Menschen zu bleiben, bedangen sie sich von der ungerschen Regierung: 1) unbeschränktes Erb- und Eigenthumsrecht an dem ihnen eingeräumten Grund und Boden, 2) Municipal-Regiment, d. i. bürgerliche Freiheit und Selbstregierung oder Autonomie, und 3) die freie Wahl ihrer Vfarret aus. Sie standen als ein, vermöge ihres Freibriefes zu einem einzigen Nationalkörper vereinigt, selbständiges Volk und als

Schriftfassen, unmittelbar unter den Königen, und wurden von diesen, eben so gut als die ungerschen Edeln, als *membra Coronæ Regni Hungariæ*, d. i. als unmittelbare Reichsglieder und als ein besonderer Reichsstand anerkannt.

Ihre Pflichten bezogen sich auf eine bestimmte Heeresfolge, eine bestimmte jährliche Reichsteuer und eine bestimmte Bewirthung des Königs, im Falle eines Heerzugs in ihre Gegenden, und des Voivoden, wenn dieser in Regierungsangelegenheiten entweder zu ihnen selbst oder durch ihr Land geschickt wurde. Dagegen aber waren sie von allen übrigen Diensten und Abgaben und von allen im Mittelalter gewöhnlichen Blackereien durchaus frei. Ihre kriegerische Einrichtung erhielt sich bis auf die neuern Zeiten, wo sie durch die Errichtung eines stehenden Heeres überflüssig gemacht wurde. Die jährliche Reichsteuer bekam, weil ihre Entrichtung auf St. Martinstag, den Namen des Martinszinses. Neben derselben kamen im fünfzehnten Jahrhundert die sogenannten Subsidien oder Hilfsgelder auf, die als eine außerordentliche Steuer in außerordentlichen Fällen gezahlt wurden. Diese Subsidien wurden endlich, nach dem gewöhnlichen
 Lau=

Laufe der Dinge, im siebenzehnten Jahrhun-
 dert eine alljährliche, immer mehr erhöhte
 ordentliche Reichssteuer, durch die
 der alte geringere Martinszins natürlicher
 Weise völlig aufgehoben werden mußte. Al-
 lein statt desselben schlich sich nun eine neue
 Auflage ein, die der Nation von den inkän-
 dischen Fürsten, als ein *expresses don*
gratuit, unter dem Namen des Martins-
 geschenktes (*Honorarium S. Martini*) von
 Zeit zu Zeit aufgebürdet wurde. Die Nati-
 on kaufte dasselbe dem Fürsten *Apaff* im
 J. 1661 durch eine Hauptsumme auf ewig
 ab, ward aber nach vier Jahren abermals
 zur Entrichtung desselben gezwungen.
 Der Kaiser *Leopold I.* sprach sie im J.
 1692 auß neue davon frei, und nun war
 es siebenzig Jahre hindurch stille. Aber nach
 siebenzig Jahren ward der Fiskus wieder laut,
 und foderte nicht allein das jährliche
 Martinsgeschenk selbst, sondern auch die *Res-*
tanzen für die verfloffenen siebenzig Jahre.
 Das Martinsgeschenk an sich beträgt jährlich
 5000 rheinische Gulden; zur allmähligen Ab-
 tragung der *Restanzen* werden jährlich wie-
 der 5000 Gulden angeschlagen; und so muß
 die Nation, außer der halben Million,
 die sie jetzt als ordentliche Contribution zahlt,
 jährlich noch 10,000 Gulden unter dem Na-
 men des *Martinszins* entrichten. Die

erzwungene Bewirthung, auf die in den neuern Zeiten fast jeder Reisende von einigem Ansehen Anspruch machte, ist im J. 1750 völlig aufgehoben worden.

Die Constitution an sich ist sich im Wesentlichen immer gleich geblieben. Politische und bürgerliche Freiheit, bürgerliche Gleichheit und Schriftsäßigkeit, sind noch immer Eigenschaften, welche die Grundlage derselben ausmachen. Das Eigenthumrecht der Nation an ihrem Grund und Boden ist neuerlich auch von dem vereinigten Kaiser Joseph dem Zweiten in einem besondern Rescript an das königliche Gubernium vom 26 Novemb. 1783 feierlich anerkannt und bestätigt worden. Sicherheit der Person, der Ehre und des Vermögens, freie Wahl der Beamten, und Theilnehmung an der höchsten gesetzgebenden Gewalt und an der Staatsverwaltung, sind das Wesen der sächsischen bürgerlichen und politischen Freiheit und Selbstständigkeit. Die Gleichheit besteht darin, daß die Constitution allen gleiche Rechte sichert, aller Freiheit in gleichem Grade beschränkt. Weiter erstreckt sich diese Gleichheit nicht; allein sie hebt doch allen wesentlichen Unterschied der Volksclassen und Rangordnungen, wie man sie unter den Ungern und Sesslern findet, auf, und setzt in gewisser

fer

ser Rücksicht alle Sachsen in Eine Classe, nämlich in die der freien Staatsbürger. Es ist wahr, die Sachsen hatten von jeher und haben auch jetzt noch manche verdiente edle Geschlechter unter sich; aber diese machen keinen aristokratischen oder oligarchischen Körper aus, und man gestattet ihnen durchaus keine ausgezeichnete Vorrechte. Bei dem ungerschen Adel ist es eine Hauptsache, daß er ein ansehnliches Eigenthum in liegenden Gründen habe. Bei den Sachsen gibt es überhaupt gar keine Eigenthümer über großer Güter. Die Erbtheile sind durch Zerspaltungen überall so klein geworden, daß keiner mehr Land hat, als er entweder selbst anbauen, oder durch Miethleute anbauen lassen kann. Daher findet auch das Verhältniß zwischen Gutsbesitzern und Gutspächtern, zwischen Gutsheeren u. Untertanen unter den Sachsen nicht statt. Die oblichen Güter, die sich in dem Bezirk des sächsischen Gebiets befinden, gehören, ein paar Bayernhöfe zu *Halmágy* und Sommerburg im Nepper Stuhle ausgenommen, nicht einzelnen Eigenherren, sondern ganzen Communen zu, denen sie theils als ursprüngliche Kirchengüter durch Sekularisation zur Zeit der Reformation, theils als ehemalige Kammergüter durch landesherrliche Verleihungen zugefallen sind.

Die

Die *Walachen*, die in dem sächsischen Lande wohnen, theilen sich hauptsächlich in zwei Classen, in *Beisassen* und unterthänige Bauern. Als *Beisassen* werden diejenigen angesehen, die sich in dem freien sächsischen Gebiete niedergelassen haben. Diese machen zum Theil ganze unvermischte Gemeinen auf Dörfern aus, die ihrer ursprünglichen sächsischen Einwohner in den ehemaligen eiserernen Zeiten durch Krieg und Seuchen beraubt worden sind. Zum Theil haben sie sich an die äußersten Ende der sächsischen Wohnorte angesiedelt. Diese konnten ehemals, als bloße *Hausler* (*Inquilini*) keinen Fußbreit Acker eigenthümlich besitzen; aber seit *Joseph des Zweiten* Regierung gilt diese Einschränkung nicht mehr. Ja an vielen Orten sind ihnen von den Gemeinangern *Ländereien* ausgeschnitten und zum freien erbeigenthümlichen Besitze unentgeltlich zugetheilt worden.

Zu den unterthänigen Bauern gehören die, die sich auf den adelichen Gütern der sächsischen Communen befinden. Auch diesen kommen zum Theil manche Vortheile zu gut, von denen die Bauern in den ungarischen Comitaten nichts wissen, und die sie bloß dem allgemeinen Freiheitsstrome ihrer Grundherrschaft zu danken haben.

Flügelmeißel des Großgärtneren 27. April 3. Reigle
Hof 174. 4. Band N. 294.



